



Landratsamt Ludwigsburg
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung
vom 30.01.2024

Flurbereinigung Sachsenheim (L 1125)
Landkreis Ludwigsburg

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zur einfachen Änderung Nr. 6 des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 15.12.2023 in der **Flurbereinigung Sachsenheim (L 1125)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch den Verzicht auf den Ausbau von Weg Nr. 105/2 entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Gesetzlich geschützte Biotope und andere Schutzgebiete und schutzwürdige Landschaftsbestandteile sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtlich hat die Maßnahme ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen. Summarisch können deshalb erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Maßnahme der 6. Änderung ausgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2887) eingesehen werden.

gez. Krüger
(Leiterin der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung
der Kreise Heilbronn und Ludwigsburg)

D.S.